

Baulinienplan Mittelfeld mit Bauklassenänderung

1 : 500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften
und ein begleitender Bebauungsplan

Der Gemeinderat genehmigt
diesen Baulinienplan und
ermächtigt die Baudirektion I,
ihn öffentlich aufzulegen.
Bern, den 27. Apr. 1962

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Heinrich*
Der Stadtschreiber: *Dummann*

Heinrich *Dummann*

Bern, den 29.3.1962

Stadtplanungsamt Bern
H. Gombard
Stadtplaner

401/103
40/156

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 19. Mai - 7. Juni 62 Abschluss des Einspracheverfahrens: 1. Nov. 1962
Erledigte Einsprachen: -
Aufrechterhaltene Einsprachen: 2

Gemäss Art. 10 AI. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: -

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI. VI BVG: -


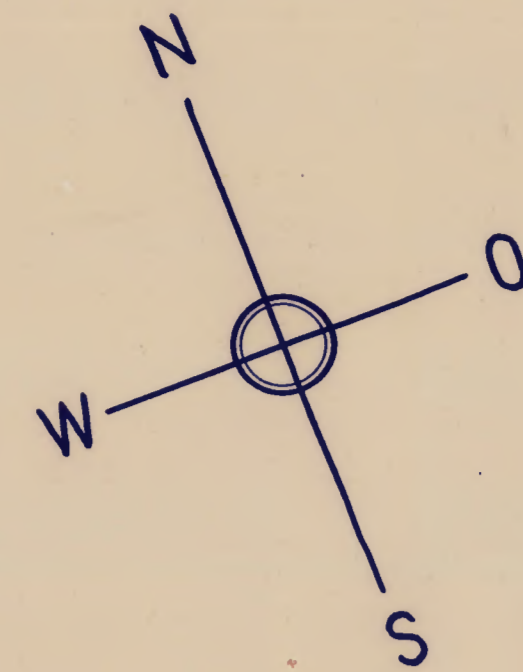
Genehmigung durch den Gemeinderat: Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 2. Okt. 1963

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Heinrich*
Der Stadtschreiber: *Dummann*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 8.12.1963
mit: 20548 Ja
4438 Nein
Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: *Dummann*

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittanrechten.
BERN, den 28. Febr. 1964
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *W. G. ...*
Der Staatssekretär: *...*



Legende:

- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhobende Baulinien
- Neue Baulinien
- Felderbezeichnung entsprechend den Sonderbauvorschriften
- Feldergrenzen
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes u. der Sonderbauvorschriften
- Wirkungsbereich des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Mittelfeld



1:500 vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.
BERN, den 28. Febr. 1964.
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *[Signature]*
Der Staatssekretär: *[Signature]*

Nach Entwurf der Architekten H. und H. Chr. Müller, Burgdorf



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am -2. OKT. 1963

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *[Signature]*
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Bern, den 29. 3. 1962

Stadtplanungsamt Bern

H. Jankard

Stadtplaner

401

40/100

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 19.5. - 7.6.62 Abschluss des Einspracheverfahrens: 1.11.62

Erledigte Einsprachen: -

Aufrechterhaltene Einsprachen: 2

Gemäss Art. 10 AI. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: -

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI. VI BVG: -

Genehmigung durch den Gemeinderat: 2. Okt. 1963

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 8.12.63

mit: 20548 Ja
4438 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Die Bürgergemeinde Bern, als Eigentümerin der Parzelle II/1190¹ erklärt sich mit diesem Bebauungsplan einverstanden.

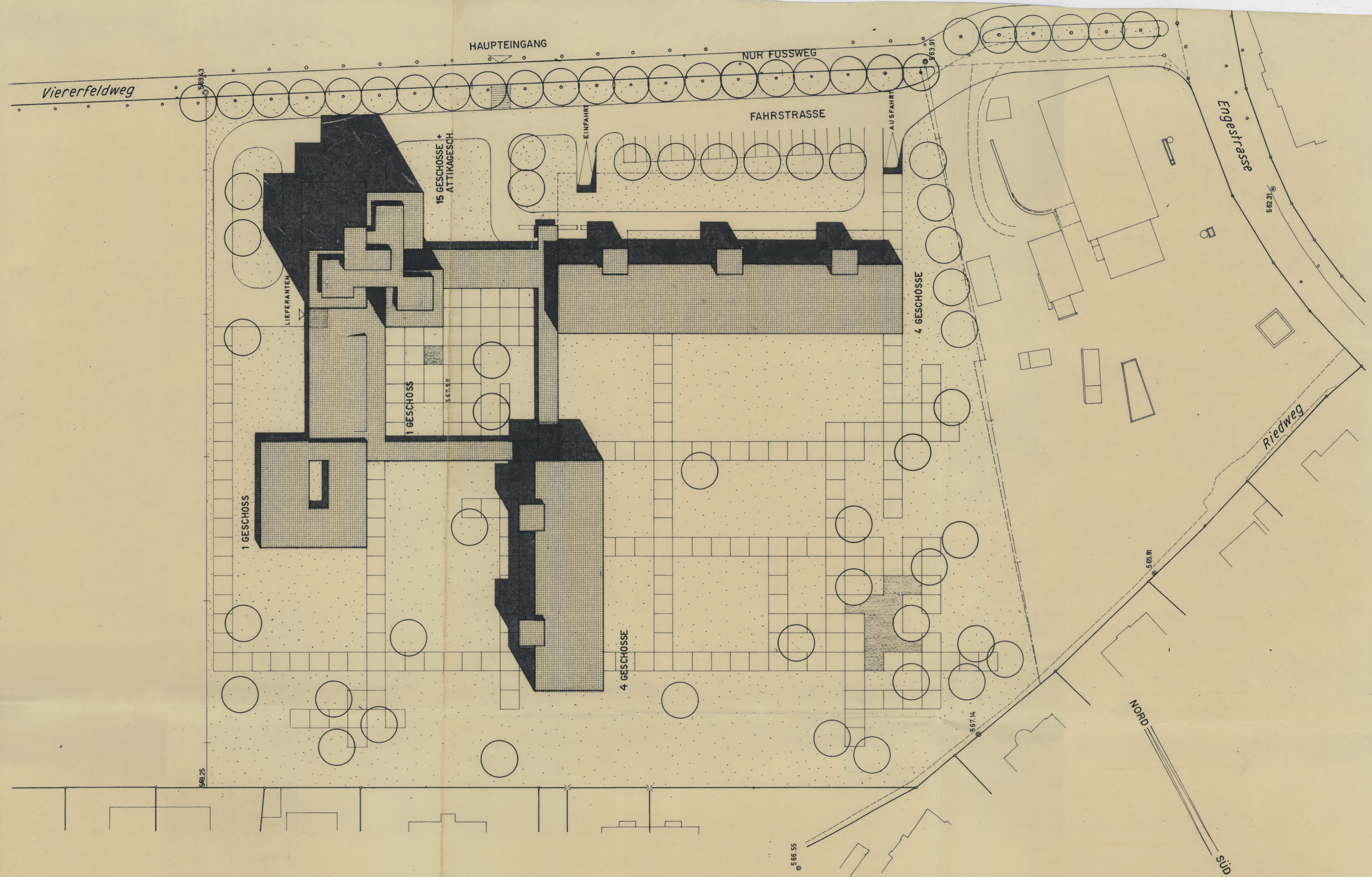
Bern, den 5. Sept. 1963

Namens der Bürgergemeinde Bern:
DER BÜRGERRATS-PRÄSIDENT:



Dr. A. Cugmann
DER BÜRGERRATSSCHREIBER

T. Müller



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Mittelfeld

(Plan Nr. 3902 vom 29. März 1962)

Art. 1. Wirkungsbereiche

Der Baulinienplan und die Sonderbauvorschriften umfassen die Grundstücke 1190, 1373, 1374 und 1375, alle im Kreis II gelegen. Der Wirkungsbereich ist im Baulinienplan durch eine punktierte Linie dargestellt. Der Wirkungsbereich des Bebauungsplanes ist im Westen und Osten durch eine gestrichelte Linie begrenzt.

Art. 2. Bauklassen

Der Bauklassenplan wird wie folgt abgeändert:

- Ein Teil des Gebietes wird als Grünfläche im Sinne von Art. 34 der Bauordnung bezeichnet.
- Im Feld A darf ein Hochhaus gemäss Art. 4 dieser Sonderbauvorschriften erstellt werden.
- Im Feld B dürfen Bauten bis zu 4 Geschossen erstellt werden.
- Im Feld C bleibt wie bisher die Bauklasse II A massgebend.

Art. 3. Bebauungsplan

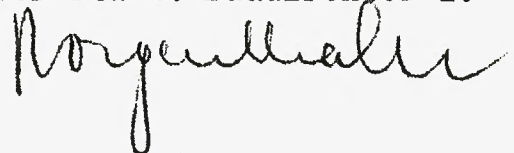
Für die Anordnung der Neubauten in den Feldern A und B ist der Bebauungsplan Nr. 3903 vom 29. März 1962 begleitend.

Art. 4. Hochhaus

Das im Feld A zu erstellende Hochhaus darf 15 Geschosse mit zusätzlich einem Attikageschoss erhalten. Die oberste Dachkante des Attikageschosses darf die Höhenkote 613.40 nicht überschreiten; von dieser Höhenbeschränkung ausgenommen bleiben die erforderlichen Aufbauten für Lifte, Kamine und Ventilationszüge.

Bern, den 29. März 1962.

Der städt. Baudirektor I:





Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am . 2. OKT. 1963

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber:



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den..... 28. Febr. 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

1146